



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 12. März 2003

Nummer 10

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen, Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) .....	286
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Korrosionsschutz von Stahlbauten, ZTV-KOR-Stahlbauten / TL/TP-KOR-Stahlbauten .....	286
<b>Ministerium des Innern</b>	
Änderung des Namens eines konzessionierten altrechtlichen Vereins mit Sitz in Potsdam-Babelsberg .....	286
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
<b>Ministerium für Bildung, Jugend und Sport</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch .....	287
<b>Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft</b>	
Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft des Landes Brandenburg .....	290
<b>Landes Zahnärztekammer Brandenburg</b>	
Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg .....	290
<b>Landesapothekerkammer Brandenburg</b>	
Beitragsordnung (BeitrO) der Landesapothekerkammer Brandenburg .....	296
Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg .....	297
Gebührenordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg .....	299
Satzung der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken .....	301
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2003</b>	

## **Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 18/2003 - Straßenbau - Sachgebiet 04.6: Straßenbefestigungen; Straßenerhaltung  
Vom 27. Januar 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, Städte und Gemeinden.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2002 vom 16. Juli 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 02) bekannt gemacht.

Die ZTV BEB-StB 02 behandeln die Instandhaltung, Instandsetzung und die Erneuerung von Verkehrsflächen aus Beton. Sie basieren auf den Erfahrungen, die bei der Anwendung des „Merkblattes für die Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton“ gesammelt wurden.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV BEB-StB 02 sind den Bauverträgen zu Grunde zu legen. Die Richtlinien sind bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Sind als bauliche Erhaltungsmaßnahmen nachträgliche Verdübelungen oder Verankerungen vorgesehen, sollten auf der Grundlage der zu erwartenden Beanspruchung (z. B. stark belastete Fahrstreifen) über die Empfehlungen des Abschnitts 2.3.3 hinaus zusätzliche Dübel oder Anker in Richtung Längsfuge und/oder Plattenrand angeordnet werden.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB 02) für den Bereich der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird die Anwendung der ZTV BEB-StB 02 empfohlen.

Die ZTV BEB-StB 02 sind beim FGSV Verlag Köln, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

## **Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Brücken- und Ingenieurbau; Korrosionsschutz von Stahlbauten ZTV-KOR-Stahlbauten / TL/TP-KOR-Stahlbauten**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 19/2003 - Brücken- und Ingenieurbau  
Vom 30. Januar 2003

Der Runderlass richtet sich an die

Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2002 vom 25. November 2002 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Regelungen zum Korrosionsschutz von Stahlbauten getroffen.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau wird im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelung für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen zu übernehmen.

Dieses ARS ist im Verkehrsblatt, Heft 24 vom 31. Dezember 2002 veröffentlicht worden.

### **Änderung des Namens eines konzessionierten altrechtlichen Vereins mit Sitz in Potsdam-Babelsberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 6. Februar 2003

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114) wird hiermit die Änderung des Namens des konzessionierten altrechtlichen Vereins „Oberlinverein“ mit Sitz in Potsdam-Babelsberg in „Verein Oberlinhaus“ mit Sitz in Potsdam-Babelsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Vereinszweck lautet wie folgt:

„Der Verein verfolgt ausschließlich kirchlich-diakonische Zwecke.

Mit seinen Diensten widmet sich der Verein insbesondere:

- der umfassenden Rehabilitation körperbehinderter, mehrfachbehinderter und taubblinder Menschen;

- der Erziehung und Ausbildung von Schwestern und Mitarbeitern für diesen Dienst;
- der Erhaltung und Weiterentwicklung der Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen für Kinder, Kranke, behinderte und hilfsbedürftige Menschen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein sich weiteren Diensten im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 widmen.

Die dem Mutterhaus angehörenden Diakonissen werden entsprechend der Ordnung der Schwesternschaft lebenslang versorgt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

Die gemäß § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zuständige Verwaltungsbehörde für die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins mit Sitz im Land Brandenburg, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Genehmigung beruht, hat die Genehmigung zur Änderung des Namens des oben bezeichneten Vereins am 3. Februar 2003 erteilt.

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen,  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz  
und Raumordnung,  
des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung  
und Kultur  
über die Gewährung von Zuwendungen für  
Strukturanpassungsmaßnahmen nach  
den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 23. Dezember 2002

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 - 2006 Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 272 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf-

grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landes zusätzliche Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 272 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag

- zur Verbesserung des Angebots der sozialen Dienste oder
- zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe oder
- zur Erhöhung des Angebots im Breitensport oder
- zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, vorrangig im ländlichen Raum oder
- zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf oder
- zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit leisten.

1.3 Vorrangig sollen Zielgruppen des Arbeitsmarktes gefördert werden.

1.4 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) werden Maßnahmen, die zur Verbesserung des Angebotes bei den sozialen Diensten beitragen, gefördert.

2.2 Durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) werden gefördert:

2.2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe,

2.2.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots im Breitensport.

2.3 Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) werden beschäftigungswirksame Projekte, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen, gefördert. Vorrangig werden Projekte im ländlichen Raum gefördert, die zu einer nachhaltigen Strukturverbesserung führen. Die Projekte sollen in folgenden Schwerpunktbereichen durchgeführt werden:

- Agenda 21/Stärkung der Gemeinwesenarbeit im ländlichen Raum,

- umweltgerechte Landbewirtschaftung/artgerechte Tierhaltung,
- Regionalentwicklung/Regionalvermarktung und umweltverträglicher Tourismus,
- Naturschutz und Landschaftspflege/Schutz von nicht-staatlichen Waldflächen,
- Umweltbildung/Umweltinformation/Verbraucherschutz,
- technischer Umweltschutz/Umweltforschung,
- Abfallwirtschaft,
- Rückbau und Sanierung von Altanlagen/Flächenrekultivierung.

2.4 Durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) werden Maßnahmen in allen entsprechend den §§ 272 ff. SGB III förderfähigen Maßnahmebereichen gefördert, wenn sie

- einen Beitrag zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf (Zukunft im Stadtteil - ZIS 2000) leisten,
- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der ZIS-Gebietskulisse stehen,
- im sonstigen Stadtgebiet durchgeführt werden und nachweislich einen unmittelbaren Nutzen für die Bewohner des ZIS-Gebietes haben,
- in Bereichen des Programms „Die Soziale Stadt“ angesiedelt sind,
- für Projekte eingesetzt werden, die im Gebiet der Gemeinschaftsinitiative „URBAN II“ durchgeführt werden und keine Förderung aus „URBAN II“ erhalten

und bei denen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen berücksichtigt werden.

2.5 Durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit gefördert.

### 3 Zuwendungsempfänger

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bewilligung eines Zuschusses nach den §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.2 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.3 Vorrang unter sonst gleichrangigen Maßnahmen haben die, von deren Gesamtkosten die Träger oder Dritte mindestens ein Drittel tragen.

4.4 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg erfolgt, sofern in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts, eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

4.7 Eine gleichzeitige Förderung nach mehreren der Nummern 2.1 bis 2.5 ist ausgeschlossen.

4.8 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1, Verbesserung der sozialen Dienste, ist durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt zu bestätigen, dass die Maßnahmen in das dem Landkreis/der kreisfreien Stadt mitgeteilte Kreiskontingente eingeordnet werden. Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MASGF jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Betroffenheitskriterien ermittelt.

4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, Verbesserung des Angebots in der Jugendhilfe, ist eine befürwortende Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes vorzulegen, die insbesondere bestätigt, dass

- die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit („610-Stellen-Programm“) des MBSJ förderbaren Stellen vom Landkreis/der kreisfreien Stadt vollständig in Anspruch genommen wurden,
- das durch die Maßnahme geförderte Personal zusätzlich zur Regelpersonalausstattung der Einrichtung beschäftigt wird und
- die jeweilige Maßnahme im Rahmen des dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Kreiskontingents durchgeführt wird.

Die Festlegung der Kreiskontingente erfolgt durch das MBSJ jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres. Die Höhe der Kreiskontingente wird auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Bedarfskriterien ermittelt.

- 4.10 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2, Verbesserung des Angebots im Breitensport, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem sportpolitischen Interesse des Landes liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet der Landessportbund im Benehmen mit dem MBS.
- 4.11 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, entscheidet das Landesumweltamt anhand von Qualitätskriterien über die Förderwürdigkeit im Benehmen mit dem MLUR.
- 4.12 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 entscheidet das MSWV. Bei Maßnahmen im Rahmen von ZIS 2000, URBAN II und „Die Soziale Stadt“ sind die Entscheidungen im Benehmen mit den zuständigen Lenkungsorganen zu treffen.
- 4.13 Maßnahmen nach Nummer 2.5, Erhöhung des Angebots in der freien Kulturarbeit, werden nur dann gefördert, wenn sie in erheblichem kulturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen liegen. Über die Förderwürdigkeit entscheidet das MWFK.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Für alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 können Personalausgaben (Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnen-Brutto) abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach den §§ 272 ff. SGB III mit bis zu 400 Euro pro Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat gefördert werden.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 darf der Förderbetrag als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 600 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat nicht überschreiten, davon
- für Personalausgaben grundsätzlich höchstens 400 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat sowie
  - für Qualifizierung, fachliche Anleitung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers höchstens 200 Euro je Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Monat.
- 5.4.3 Die Bagatellgrenze, unterhalb der eine Förderung ausgeschlossen ist, beträgt 1.500 Euro. Soweit ein Anteil der nationalen Kofinanzierung durch kommunale Mittel erbracht wird, findet dies bei der Ermittlung der Bagatellgrenze Berücksichtigung.

- 5.4.4 Die Förderung erfolgt in der Regel für zwölf Monate. Eine Verlängerung der Förderung nach dieser Richtlinie sowie eine Anschlussförderung für Maßnahmen, die nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) vom 20. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 130) gefördert werden, ist bis zum Ende der Förderung gemäß den §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt möglich.

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### 6.1.1 Anträge sind zu stellen bei der

LASA Brandenburg GmbH,  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam  
bzw.  
Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam  
Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
Fax: (03 31) 60 02-4 00

Elektronische Antragsformulare finden Sie unter folgender Adresse:

[www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)

Im Rahmen eines zunächst bis zum 31. Dezember 2003 befristeten Modellversuchs ist eine elektronische Antragstellung möglich.

- 6.1.2 Maßnahmen nach Nummer 2.5 dieser Richtlinie sollen grundsätzlich am 1. Februar, 1. Juni oder 1. September des laufenden Jahres beginnen. Antragsschluss ist jeweils grundsätzlich drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn. Liegt die Frist zur Antragsannahme vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Richtlinie, kann von den oben genannten Fristen zur Antragstellung abgewichen werden.
- 6.1.3 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geför-

dernten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens vorgesehenen Differenzierung.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die LASA Brandenburg GmbH.

#### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Erfüllung der mit dem Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 4.000 Euro, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO wird zugelassen.

#### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

### 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

### Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Land- und Forstwirtschaft des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
Vom 11. Februar 2003

Auf der Grundlage der Sachverständigenordnung des Landes Brandenburg vom 20. Januar 2001 (GVBl. II S. 14) hat der Prä-

sident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft am 18. Dezember 2002 nach dem erfolgreich absolvierten Bestellungsverfahren Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt. Sie werden gemäß § 7 vorgenannter Verordnung nachstehend bekannt gegeben:

Name, Anschrift

Fachgebiete gemäß Anlage zur Sachverständigenordnung vom 20. Januar 2001

#### Fachbereich: Forstwirtschaft

**Baumgarten,**  
Bernd-Uwe  
Dipl.-Forsting., Assessor  
des Forstdienstes  
Blumenthal 5  
15345 Prötzel  
Landkreis:  
Märkisch-Oderland  
Tel.: (03 34 36) 3 58 66  
Fax: (03 34 36) 3 58 67

3.1.2 Bestands- und Bodenbewertung  
3.1.3 Forsteinrichtung  
3.2.4 Jagdwesen  
3.2.5 Waldschadenserhebung

#### Fachbereich: Einreihung in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung von Fleisch bei

**Hentze, Jens**  
Bahnhofstr. 33  
15757 Löpten  
Landkreis:  
Dahme-Spreewald

7.1 Rindern  
7.2 Schweinen

Landeszahnärztekammer Brandenburg

### Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg

Vom 18. Februar 2003

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 8. Januar 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Wahlordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2003 - 42-5602.5 - genehmigt worden ist.

#### § 1 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Landeszahn-

ärztekammer Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 17 HeilBerG vier Jahre.

(3) Die Wahl zur Kammerversammlung findet im letzten Vierteljahr der Wahlperiode statt.

(4) Die neue Kammerversammlung tritt spätestens am 75. Tage nach der Wahl zusammen.

## § 2

### Zahl der zu wählenden Vertreter

(1) Nach § 13 HeilBerG ist für je 40 Angehörige der Landeszahnärztekammer ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(2) Der Vorstand stellt die Zahl der Kammerangehörigen und die gemäß Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung nach Maßgabe von Absatz 3 fest.

(3) Für die Feststellung, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind, ist die Zahl der Kammerangehörigen maßgeblich, die am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses erfasst sind.

## § 3

### Wahlverfahren

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

(2) Die Wahl wird schriftlich durchgeführt (Briefwahl).

(3) Das Land bildet einen Wahlkreis.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(5) Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, erfolgt abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Wahl unter den Bewerbern dieses Vorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

## § 4

### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

1. unmündig sind oder
2. infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

## § 5

### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige ge-

mäß § 11 HeilBerG, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 59 Abs. 1 Buchstabe c HeilBerG),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

## § 6

### Wahlausschuss, Wahlleiter

(1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, dem Stellvertreter des Wahlleiters und drei Beisitzern besteht. Für die Beisitzer beruft der Kammervorstand Stellvertreter, die in einer festzulegenden Reihenfolge die Vertretung bei Bedarf übernehmen.

(2) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammerangehörige sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt oder Vorstandsmitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(8) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses hat jeder Kammerangehörige als Zuhörer Zutritt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen hat der Vorsitzende Kammerangehörigen auf Anfrage mitzuteilen.

## § 7

### Wahltag

(1) Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Brandenburg bestimmt den Tag, an dem spätestens um 17.00 Uhr der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss (Wahltag).

(2) Die Kammer teilt der Aufsichtsbehörde den Wahltag mit.

## § 8

**Wahlankündigung**

Spätestens vier Monate vor der Wahl macht der Vorstand der Kammer öffentlich bekannt

1. den Wahltag,
2. Name und Anschrift des Wahlausschusses (und seiner Mitglieder) und
3. Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses.

## § 9

**Wählerverzeichnis**

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg legt aus dem Verzeichnis der Kammerangehörigen ein Wählerverzeichnis an, in das die wahlberechtigten Kammerangehörigen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen mit Vornamen und privater Anschrift eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine zusätzliche Spalte für Vermerke über die Zusendung der Wahlunterlagen, die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

## § 10

**Auslegung des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist von der Landeszahnärztekammer Brandenburg drei Monate vor dem Wahltag für die Dauer von zehn Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht für die Kammerangehörigen auszulegen.

(2) In der Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung ist auf die Möglichkeit, gegen das Wählerverzeichnis Einspruch zu erheben, hinzuweisen.

(3) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzulegen und soll eine Begründung enthalten.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgegeben werden, ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlleiter hat die Entscheidung dem Einsprechenden und dem Angehörten innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bekannt zu geben.

(5) Das Wählerverzeichnis darf nach Beginn der Auslegungszeit bis zu seinem Abschluss nur auf Grund eines Einspruchs, auf Grund durch die Kammer festgestellter Mängel oder durch die Aufnahme neuer Kammerangehöriger geändert werden. Alle Änderungen sind von einem hierzu Beauftragten der Kammer in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und zu unterschreiben.

(6) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab.

## § 11

**Einreichung der Wahlvorschläge**

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind dem Wahlausschuss einzureichen.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist dabei auf ihre Voraussetzungen hin.

(3) Er gibt bekannt,

1. wie viel Mitglieder voraussichtlich zu wählen sind,
2. den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge,
3. wie viele Unterschriften und welche weiteren Erklärungen dem Wahlvorschlag beigefügt sind,
4. wo bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis 18.00 Uhr die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

## § 12

**Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder als Listenvorschlag eingereicht werden. Die Wahlvorschläge können einen Namen tragen.

(2) Die Listen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer privaten Anschrift enthalten.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich, sie ist dem Wahlvorschlag hinzuzufügen.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 15 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Die Unterschriften sind persönlich mit Vor- und Zunamen vorzunehmen. Die Unterschriften sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Dem Wahlausschuss sind die Originallisten vorzulegen. Der Unterschrift muss Name, Vorname und private Adresse in lesbarer Form beigefügt sein.

(5) Jeder Unterzeichner darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(6) Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

(7) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.

## § 13

**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob er den Anforderungen des Heilberufsgesetzes und dieser Wahlordnung entspricht. Stellt er Mängel fest, teilt er diese der Vertrauensperson mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

(2) Ein Bewerber, der in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist und seinen Benennungen schriftlich zugestimmt hat, kann nur auf dem Wahlvorschlag zugelassen werden, für den er sich binnen einer vom Wahlleiter festzusetzenden Frist schriftlich entscheidet. Entscheidet er sich nicht innerhalb der Frist, so ist er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen,
4. der Bewerber dem Wahlausschuss angehört.

## § 14

**Zulassung von Wahlvorschlägen**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einzelner Bewerber gibt der Wahlleiter der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag entscheidet.

## § 15

**Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der Nummern spätestens vier Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

## § 16

**Stimmzettel**

(1) Der Wahlleiter beschafft Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.

(2) Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der Einzelbewerber und

der ersten fünfzehn Bewerber der Listenwahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld und auf der rechten Seite jeweils ein zusätzliches Feld für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

## § 17

**Übersendung der Wahlbriefe**

Der Wahlleiter übersendet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag jedem im Wählerverzeichnis geführten Wahlberechtigten an dessen Privatanschrift

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
3. einen freigemachten verschließbaren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## § 18

**Wahlhandlung**

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich auf dem Stimmzettel den Listen- oder den Einzelwahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.

(2) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief bis zum Wahltag bis 17.00 Uhr eingeht.

## § 19

**Eingang der Wahlbriefe**

(1) Der Wahlleiter sammelt die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet, hält sie unter Verschluss und übergibt sie nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuss.

(2) Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt. Sie werden vom Wahlleiter mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

## § 20

**Prüfung und Zählung der Stimmen**

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, legt die den Wahlbriefumschlägen entnommenen Wahlumschläge in eine Wahlurne und öffnet diese, sobald allen Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge entnommen sind. Dann ermittelt der Wahlausschuss

1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei der Zählung nach Absatz 1 bleiben Stimmzettel mit Stimmen, die ungültig sind oder deren Gültigkeit zweifelhaft ist, zunächst unberücksichtigt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlleiter vermerkt auf der Rückseite, ob sie für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und fügt sie der Wahlniederschrift bei.

(3) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder der Wahlumschlag nicht vom Wahlleiter stammen,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(4) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltage stirbt, aus der Kammer ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

#### § 21 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Von der zu vergebenden Zahl der Sitze erhalten die einzelnen Wahlvorschläge so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen (erste Zuteilungszahl). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt. In diesem Falle findet eine neue Berechnung nach Absatz 2 unter den verbleibenden Wahlvorschlägen statt.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbern des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt.

(6) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(8) Lehnt ein Gewählter die Annahme seiner Wahl ab oder scheidet

ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bewerber desselben Wahlvorschlags. Erfolgte die Wahl über einen Einzelwahlvorschlag oder ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

#### § 22 Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung ergeben. Der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen, der besondere Niederschriften als Anlagen beizufügen sind.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es öffentlich bekannt.

#### § 23 Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung

(1) Ein Mitglied verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Kammer gegenüber schriftlich erklärt werden muss und unwiderruflich ist,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit gemäß § 5,
3. durch Ungültigkeit des Erwerbs.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 beschließt der Vorstand der Kammer. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Vorstandes, die bei ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben und dem von dem Verlust des Sitzes betroffenen Mitglied der Kammerversammlung zuzustellen;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Das Mitglied scheidet aus der Kammerversammlung mit der Rechtskraft der Entscheidung aus.

(3) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 24 Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Wahlleiters nach § 21 Abs. 8 und des Vorstandes der Kammer nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet auf Einspruch die Kammerversammlung.

(2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruch gegen die Feststellungen nach § 21 Abs. 8 und § 23 Abs. 2 Nr. 1 kann nur

der Betroffene, in den übrigen Fällen jeder wahlberechtigte Kammerangehörige einlegen.

(3) Ein Einspruch des Betroffenen ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung beim Vorstand der Kammer, in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(4) Wahlleiter und Vorstand der Kammer haben einen Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammerversammlung unverzüglich vorzulegen. Die Kammerversammlung entscheidet unverzüglich über den Einspruch und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

(5) Die Kammerversammlung entscheidet nach folgenden Grundsätzen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

(6) Die Entscheidung der Kammerversammlung ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied der Kammerversammlung, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 25

**Wahlwiederholung**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie insoweit zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Kammerversammlung gewählt wird.

§ 26

**Ende der Tätigkeit des Wahlleiters  
und des Wahlausschusses**

(1) Die Tätigkeit des Wahlausschusses und der Beisitzer des Wahlausschusses endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die Tätigkeit des Wahlleiters und seines Stellvertreters endet unabhängig von der Wahlperiode der Kammerversammlung mit dem Tage der Bestellung eines neuen Wahlleiters oder eines neuen Stellvertreters.

§ 27

**Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind

im Rundschreiben der Landes Zahnärztekammer Brandenburg oder im Zahnärzteblatt Brandenburg (ZBB) zu veröffentlichen.

§ 28

**Anordnungen von Neuwahlen gemäß § 17 HeilBerG**

(1) Die Anordnung einer Neuwahl der Kammerversammlung ist bei der Aufsichtsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von so vielen Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein, dass ihre Zahl zwei Drittel der Wahlberechtigten zur letzten Wahl beträgt.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Kammer binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags den Wahltag. Die Wahl muss spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 29

**Kosten**

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 30

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Zahnärztekammer Brandenburg für die Wahl zur Kammerversammlung vom 7. November 1990 außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 6. Februar 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

Die vorstehende Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 18. Februar 2003

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

Jürgen Herbert

(Siegel)

Landesapothekerkammer Brandenburg**Beitragsordnung (BeitrO)  
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 12. Dezember 2001

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2001 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 5. Juni 2002, 42 - 5471.3 genehmigt worden ist.

**§ 1  
Beitragspflicht**

Zur Erfüllung der durch das Heilberufsgesetz des Landes Brandenburg der Landesapothekerkammer Brandenburg übertragenen Aufgabe erhebt die Landesapothekerkammer zur Deckung ihres Finanzbedarfes von den Kammerangehörigen Beiträge auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 HeilBerG.

**§ 2  
Höhe des Kammerbeitrages**

(1) Der Inhaberbeitrag wird erhoben:

- a) bei selbst geleiteten öffentlichen Apotheken vom Inhaber der Betriebserlaubnis,
- b) bei verpachteten Apotheken vom Pächter,
- c) bei verwalteten Apotheken vom Nutzungsberechtigten.

Der Jahresbeitrag beträgt 0,11 v. H. des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke.

(2) Der Beitragspflichtige hat eine Erklärung über die Höhe des Umsatzes abzugeben. Der Erklärung ist entweder eine Kopie der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Die Erklärung ist bis zum 15. März des Haushaltsjahres vorzulegen. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, schätzt der Kammervorstand den Umsatz der Apotheke. Der Beitrag bei einer OHG, der sich aus dem Inhaberbeitrag zuzüglich 80,00 € für den 2. und jeden weiteren Gesellschafter ergibt, wird auf die Inhaber aufgeteilt.

(3) Die Höhe des jährlichen Beitrages der anderen Kammerangehörigen beträgt:

- bei einer Tätigkeit als Mitarbeiter in einer Apotheke 80,00 €
- bei einer Tätigkeit in anderen Wirtschaftszweigen (Industrie, Krankenkassen, Pharmaberatung, Hoch- und Fachschulen, Verwaltung) 80,00 €
- bei einer Tätigkeit als Mitarbeiter, wenn die Arbeitszeit weniger als 20 Wochenstunden beträgt, 40,00 €.

Die geringere Arbeitszeit ist der Landesapothekerkammer anzuzeigen.

- Für Kammerangehörige, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, 30,00 €.

(4) Kammerangehörige, die nicht ein volles Jahr der Kammer angehören, haben einen anteiligen Beitrag zu entrichten.

(5) Kammerangehörige, die ihren Beruf zurzeit nicht ausüben, werden für diesen Zeitraum von der Beitragszahlung freigestellt.

(6) Kammerangehörige, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(7) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Erstattung besteht nicht.

**§ 3  
Erhebung des Beitrages**

(1) Die Tilgung des Kammerbeitrages erfolgt auf der Grundlage eines jedem Kammerangehörigen zuzustellenden Beitragsbescheides.

(2) Der jährliche Kammerbeitrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den im Beitragsbescheid benannten Terminen fällig.

**§ 4  
Säumnis, Widerspruch**

(1) Erfolgt die Zahlung des Beitrages nicht fristgerecht, wird das Kammermitglied gemahnt, mit der Aufforderung, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung den fälligen Beitrag zu zahlen.

(2) Wird der Beitrag nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, erfolgt eine 2. Mahnung mit der Aufforderung, innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der 2. Mahnung den Beitrag zu entrichten. Für diese Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(3) Falls die Mahnungen erfolglos geblieben sind und kein Zahlungsaufschub gewährt wurde, wird die Beitragsforderung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

(4) Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides bei der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer einzulegen und zu begründen.

(5) Durch die Erhebung des Widerspruchs oder Anfechtungsklage wird der Vollzug des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

(6) Auf Antrag kann die Vollziehung des angefochtenen Bescheides ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

§ 5

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 2. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2000 (ABl./AAnz. 2001 S. 1381), außer Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die in § 2 dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beitragssätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die in § 3 der Beitragsordnung vom 2. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 491), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2000 (ABl./AAnz. 2001 S. 1381), vorgesehenen Beitragssätze außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 5. Juni 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

(Siegel)

Becke

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Potsdam, den 19. Juni 2002

Dr. Jürgen Kögel  
Präsident der Landesapothekerkammer

**Berufsordnung  
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 12. Dezember 2001

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2001 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 22. September 1995

(GVBl. I S. 230), folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 15. April 2002, 42 - 5471.11 genehmigt worden ist.

**Präambel**

Der Apothekerin und dem Apotheker (im Folgenden Apotheker genannt) obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllt der Apotheker eine öffentliche Aufgabe. Er übt einen freien Beruf aus. Im Rahmen der Berufsausübung setzt sich der Apotheker für den Verbraucherschutz und für den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (Umweltschutz) ein.

§ 1

**Allgemeine Pflichten**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf verantwortungsvoll und gewissenhaft auszuüben und in seinem gesamten Verhalten dem ihm im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden sowie das Ansehen und das Interesse des Berufsstandes zu wahren.

(2) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

(3) Als Leiter einer Apotheke hat der Apotheker für die Sicherung der Qualität des Apothekenbetriebes Sorge zu tragen.

(4) Der Apotheker ist zur Information und Beratung in Arzneimittelfragen und bei der Gesundheitsvorsorge berechtigt und verpflichtet. Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten eines Apothekers.

(5) Der Apotheker übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus. Im Rahmen einer Tätigkeit in der öffentlichen Apotheke darf er neben der Berufsbezeichnung Apothekerin oder Apotheker keine weiteren Berufsbezeichnungen führen. Das Recht, akademische Grade oder Titel sowie Weiterbildungsbezeichnungen zu führen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

**Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

(1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Als Leiter einer Apotheke hat er die Verpflichtung, alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, unter Entgegennahme einer schriftlichen Erklärung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Der Apotheker hat für die strikte Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, insbesondere, soweit zu Beratungszwecken mit Zustimmung der Betroffenen patientenbezogene Daten in der Apotheke gespeichert werden.

## § 3

**Beachtung der Rechtsvorschriften**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer einzuhalten und die darauf gegründeten Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Als Leiter einer Apotheke hat der Apotheker die ihm unterstellten Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen und sie zu deren Einhaltung anzuhalten.

## § 4

**Arzneimittelsicherheit**

Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Mängeln und Risiken von Arzneimitteln mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen und Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Bestehende Meldepflichten nach § 21 der Apothekenbetriebsordnung bleiben hiervon unberührt.

## § 5

**Kollegiales Verhalten**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zu einem kollegialen Verhalten erstreckt sich auch auf die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

(2) Der Apotheker hat das Ansehen und die Interessen des Betriebes, in dem er tätig ist, zu wahren.

## § 6

**Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten.

(2) Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen oder schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten und Kunden, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können. Darüber hinaus ist es dem Apotheker untersagt, insbesondere durch Rat, Tat und Organisationshilfe oder Zuwendungen daran mitzuwirken, dass die freie Wahl der Apotheke durch Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenbetreuung oder Kostenträger eingeschränkt oder unterbunden wird.

## § 7

**Dienstbereitschaft**

Der Apotheker ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Be-

stimmungen und in Anwendung der Richtlinien der Landesapothekerkammer am Notdienst der Apotheken teilzunehmen.

## § 8

**Werbung und Wettbewerb**

(1) Der Apotheker ist berufen, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Er ist verpflichtet, erforderlichenfalls sein eigenes wirtschaftliches Interesse dieser Aufgabe nachzuordnen. Das Wettbewerbs- und Werbeverhalten muss mit den Besonderheiten des Apothekerberufes vereinbar sein und darf die berufliche Integrität des Apothekers nicht gefährden.

(2) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.

Die Bevölkerung soll darauf vertrauen dürfen, dass der Apotheker - obwohl auch Gewerbetreibender - sich nicht von Gewinnstreben beherrschen lässt, sondern seine Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnimmt. In diesem Sinne sollen Wettbewerbs- und Werbeverbote dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenwirken und die ordnungsgemäße Berufsausübung stärken.

Unabhängig davon ist Wettbewerb verboten, wenn er gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Heilmittelwerbegesetz und die Arzneimittelpreisverordnung verstößt.

(3) Unzulässig sind vorbehaltlich der konkreten Umstände des Einzelfalles insbesondere:

1. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln sowie die kostenlose Durchführung von physiologisch-chemischen Untersuchungen und Blutdruckmessungen,
2. der Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (Fünftes Buch) und der Hinweis darauf sowie das Festhalten eines Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke,
3. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
4. das Werben für Dienstleistungen mit unangemessener Selbstanpreisung sowie unwahren oder irreführenden Zusätzen,
5. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, in unlauterer Weise andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arznei-, Verband- und Krankenpflegemitteln (insbesondere an Personen, die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde berechtigt sind sowie Krankenkassen, Anstalten und Krankenhäuser) ganz oder teilweise auszuschließen,
6. die Überlassung von Ausstellungsflächen der Apotheke (Schaufenster, Vitrinen, Regale usw.) gegen Entgelt (Waren oder sonstige Leistungen) für die Empfehlung von Arzneimitteln,
7. jegliche Mitwirkung des Apothekers an einer Werbung Dritter für ihn, die ihm selbst verboten ist,
8. die Weitergabe von Kundenanschriften entgegen den Bestimmungen des Datenschutzes zum Zwecke der Werbung,

9. Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nichtärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Seniorenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit damit in unlauterer Weise der Absatz zu Gunsten der eigenen Apotheke beeinflusst werden soll,
10. das Werben für apothekenpflichtige Arzneimittel außerhalb der Apotheke (im Falle einer Preiswerbung für das Nebensortiment ist zwingend folgender Hinweis erforderlich: Für apothekenpflichtige Arzneimittel gelten in allen Apotheken die einheitlichen Preise der Arzneimittelpreisverordnung),
11. Werbung für einen gegen § 17 der Apothekenbetriebsordnung verstoßenden Zustelldienst,
12. Medienwerbung, die nach ihrem Inhalt und nach ihrer Aufmachung marktschreierisch und übertrieben ist und einem sachgerechten Informationsbedürfnis der Bevölkerung widerspricht,
13. das Umgehen der Arzneimittelpreisverordnung durch eine indirekte Rabattierung von preisgebundenen Arzneimitteln im Rahmen von Kundenbindungssystemen sowie bei der gleichzeitigen Abgabe preisgebundener und nicht preisgebundener Waren, soweit eine Rabatt- oder Zugabengewährung den Kauf apothekenpflichtiger Arzneimittel ganz oder teilweise voraussetzen oder einbeziehen sowie eine Werbung hierfür,
14. das Anbieten von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke.

§ 9

**Berufsaufsicht**

In Ausübung seines Berufes unterliegt der Apotheker auch der Berufsaufsicht der Kammer. Verstöße gegen die Berufsordnung unterliegen der Berufsggerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes.

§ 10

**In-Kraft-Treten**

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 2. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 757), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg vom 2. Dezember 1998 (ABl./AAanz. 1999 S. 1125), außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 15. April 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Potsdam, den 24. April 2002

Dr. Jürgen Kögel

Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

**Gebührenordnung  
der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Vom 30. Juli 2002

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2001 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 17. Juli 2002, 42 - 5471.9 genehmigt worden ist.

§ 1

**Gebührenerhebung**

- (1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 3 HeilBerG Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Amtshandlungen.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### § 4

##### **Stundung und Erlass**

Auf Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

#### § 5

##### **Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Gebühren werden mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren von 20,00 € erhoben.

(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht nach Zustellung der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und die Auslagen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg beigetrieben.

#### § 6

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16. Juni 1993 (ABl./AAnz. S. 151) außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 17. Juli 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Potsdam, den 30. Juli 2002

Dr. Jürgen Kögel  
Präsident der Landesapothekerkammer

#### **Anlage zu § 1**

##### **Gebührenverzeichnis**

#### **1. Allgemeine Gebühren**

1.1	Wiederholungsausstellung bei Verlusten von Urkunden, Zertifikaten u. a.	25,00 €
1.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Einrichtung einer Rezeptsammelstelle	50,00 €
1.3	Entscheidung zur Befreiung von der Dienstbereitschaft nach ApBetrO § 23 Abs. 2 und 3	20,00 €
1.4	Audit und Zertifizierung einer Apotheke	800,00 €
1.5	Nachauditierung	400,00 €
1.6	Rezertifizierung	600,00 €

#### **2. Verfahren zur Anerkennung von Gebietsbezeichnungen**

Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebietsbezeichnung einschließlich der Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen	150,00 €
--	----------

#### **3. Gebühren für die Ausbildung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten**

3.1	Antrag auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages bei der Landesapothekerkammer Brandenburg	15,00 €
3.2	Durchführung einer Abschlussprüfung einschließlich der Ausstellung der Urkunden (einschließlich § 40 BBiG)	50,00 €

3.3	Durchführung einer Zwischenprüfung	25,00 €
3.4	Durchführung einer Wiederholungsprüfung	25,00 €

#### 4. Gebühren für sonstige Amtshandlungen

Für sonstige Amtshandlungen auf Grund von Anträgen der Kammerangehörigen oder Dritter bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Amtshandlung.

4.1	Amtshandlung mit einem Aufwand bis zu 1/2 Stunde	15,00 €
4.2	Amtshandlung mit einem Aufwand von 1/2 Stunde bis zu 1 Stunde	25,00 €
4.3	Amtshandlung mit einem Aufwand von 1 bis zu 2 Stunden	50,00 €
	je weitere angebrochene Stunde	50,00 €

### Satzung der Landesapothekerkammer Brandenburg für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken

Vom 4. Juli 2001

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg hat auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2001 aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), die Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Apotheken beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 8. Januar 2002 - 42-5471.1 genehmigt worden ist.

#### § 1

#### Qualitätsmanagement für Apotheken

(1) Ziele eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems der Landesapothekerkammer Brandenburg für Apotheken sind:

- die Gewährleistung einer hohen Qualität der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln
- die Sicherstellung und Verbesserung der Beratungsqualität über Arzneimittel, insbesondere in der Selbstmedikation
- die Erhöhung der Arzneimittelsicherheit, auch unter dem Aspekt des Verbraucher- und Patientenschutzes
- die Einführung und Weiterentwicklung der pharmazeutischen Betreuung von Patienten
- die konsequente Weiterentwicklung einer fachlich hochstehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Dokumentation der Qualität des individuellen Apothekenbetriebs einschließlich seiner Dienstleistungen
2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Abläufe in der Apotheke unter Einbeziehung der Mitarbeiter
3. die Beachtung der für die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

4. die Beachtung geltender Leitlinien zur Qualitätssicherung insbesondere bei den pharmazeutischen Tätigkeiten (Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, Information und Beratung über Arzneimittel, pharmazeutische Dienstleistungen, Umgang mit Medizinprodukten) in der Apotheke.

(2) Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der Landesapothekerkammer Brandenburg ist freiwillig.

#### § 2

#### Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission

(1) Zertifizierungsstelle ist die Landesapothekerkammer Brandenburg. Sie errichtet eine Zertifizierungskommission.

(2) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission werden durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg berufen. Ihr müssen angehören:

- mindestens zwei im Qualitätsmanagement erfahrene Apothekerinnen/Apotheker
- der/die QMS-Mitarbeiter/in der Kammergeschäftsstelle, der/die gleichzeitig den Vorsitz in der Zertifizierungskommission innehat.

Der Zertifizierungskommission darf nicht angehören, wer dem Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg angehört, die Auditierung der antragstellenden Apotheke (§ 3) durchführt oder an der Implementierung und/oder Fortschreibung des individuellen Qualitätsmanagementsystems der antragstellenden Apotheke mitgewirkt hat. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission sind, soweit sie nicht der Kammergeschäftsstelle angehören, ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg festlegt.

(3) Die Zertifizierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlüsse, die Leitung und Vertretung bei ihrer Tätigkeit und die Delegation von Befugnissen an Gremien oder Einzelpersonen geregelt werden.

(4) Die Mitglieder der Zertifizierungskommission haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt

gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### § 3 Auditoren

(1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg bedient sich Auditorinnen/Auditoren, um in der Apotheke zu überprüfen, ob das Qualitätsmanagementsystem umgesetzt wird und um sachliche Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung des Qualitätsmanagements zu geben.

(2) Die Auditorinnen/Auditoren werden durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg berufen und vertraglich zur Einhaltung der für die Auditierung festgelegten Regelungen verpflichtet. Sie müssen Apotheker sein und Kenntnisse des Qualitätsmanagements und dessen Überprüfung nachweisen. Der Nachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an von der Landesapothekerkammer Brandenburg organisierten Schulungen erfolgen.

(3) § 2 Abs. 4 gilt für die Auditoren entsprechend.

### § 4 Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Apotheke

(1) Die Apotheke wird auf Antrag zertifiziert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Apothekenleiterin/der Apothekenleiter oder eine zum approbierten Personal der Apotheke gehörende Person muss an einer Einführungsveranstaltung für ein Qualitätsmanagementsystem nach den Regelungen dieser Satzung teilgenommen haben. Die Einführungsveranstaltungen werden entweder von der Landesapothekerkammer Brandenburg oder einer von ihr beauftragten Institution abgehalten.
2. In der Apotheke muss ein Handbuch erarbeitet werden, das individuell für die Apotheke Prozesse von Betriebs- und Handlungsabläufen beschreibt. Es muss mindestens die Beschreibung von 22 Prozessen der in Anlage 1 festgelegten Prozesse enthalten. Der Vorstand entwickelt die Anlage 1 unter besonderer Berücksichtigung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele unter Beachtung der Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung fort. Nachweise über Qualifikationen der Apothekenleiterin/des Apothekenleiters oder des Personals der Apotheke sind zu dokumentieren, soweit sie in Anlage 1 vorgeschrieben sind. Für die Entscheidung über die Zertifizierung und die Rezertifizierung ist jeweils der Stand der Anlage 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.
3. Das von der Apotheke erstellte Handbuch muss von der Zertifizierungskommission anerkannt worden sein.
4. Eine Auditorin/ein Auditor muss im Auftrag der Landesapothekerkammer Brandenburg die Apotheke begangen und der

Zertifizierungskommission bestätigt haben, dass die Apotheke ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Satzung eingeführt hat und die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet.

(2) Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Handbuchs gemäß Absatz 1 Nr. 2 an die Landesapothekerkammer Brandenburg zu richten. Außerdem ist in dem Antrag die Person zu benennen, die für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagements und für das jährliche, interne Audit i. S. v. § 5 Abs. 3 Nr. 2 verantwortlich ist.

### § 5 Zertifizierungsverfahren, Rezertifizierung

(1) Wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind, stellt die Landesapothekerkammer Brandenburg der Apotheke ein Zertifikat aus, in dem ihr bescheinigt wird, dass:

- sie ein apothekenspezifisches Qualitätsmanagementsystem aufgebaut und eingeführt hat und dieses in der täglichen Apothekenpraxis anwendet.
- ihr Qualitätsmanagementsystem den von der Bundesapothekerkammer entwickelten Maßstäben an ein Qualitätsmanagementsystem deutscher Apotheken genügt.
- sie berechtigt ist, das Qualitäts-Zertifikat der Landesapothekerkammer Brandenburg gemäß Anlage 2 und Anlage 3 zu führen.

(2) Die Zertifizierung gilt für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Apotheke wird auf Antrag jeweils erneut für drei Jahre rezertifiziert, wenn

1. das Handbuch den zur Zeit der Antragstellung auf Rezertifizierung geltenden Anforderungen dieser Satzung entspricht und die Prozessbeschreibungen aktualisiert wurden.
2. eine Auditorin oder ein Auditor im Auftrag der Landesapothekerkammer Brandenburg die Apotheke erneut begangen hat und bescheinigt, dass die Apotheke die im Handbuch niedergelegten Regelungen anwendet sowie der im Betrieb für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems Verantwortliche einmal jährlich eine entsprechende Prüfung vorgenommen und dokumentiert hat.

### § 6 Rücknahme, Widerruf, Rechtsmittel

(1) Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg. Die Zertifizierung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Apotheke ungenügend über das Handbuch informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt worden sind oder offenkundig wird, dass im Handbuch aufgeführte Prozesse nicht umgesetzt werden. Vor der Entscheidung ist die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter zu hören. Außerdem ist im Falle des Widerrufs vor der Entscheidung eine erneute Begehung der Apotheke durch einen von der

Landesapothekerkammer Brandenburg beauftragten Auditor zu veranlassen, soweit nicht die besonderen Gründe des Einzelfalles dies als unbegründet erscheinen lassen.

(2) Gegen Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg.

§ 7  
**Gebühren**

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 8  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 8. Januar 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Potsdam, den 16. Januar 2002

Dr. Jürgen Kögel  
Präsident  
Landesapothekerkammer Brandenburg

**Anlage 1 zur Satzung für das Qualitätsmanagementsystem der Landesapothekerkammer Brandenburg**

Im Handbuch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung sind mindestens 22 Prozesse zu nachfolgenden Themen/Tätigkeitsbereichen zu beschreiben:

1. Leitbild der Apotheke (mindestens drei Prozesse)
  - Qualitätspolitik
  - Festlegung und Einordnen von Prozessen
  - Weiterentwicklung des QMS
2. QMS - Handbuch (mindestens ein Prozess)
  - Verantwortlicher, Inhalt, Struktur, Überarbeitung
3. Hygieneplan (mindestens ein Prozess)
  - Räume, Personal, Herstellungsprozesse
4. Pharmazeutische Tätigkeit (mindestens sieben Prozesse)
  - Herstellung von Rezepturen
  - Herstellung von Defekturen
  - Prüfung und Lagerung von Rezepturarzneien
  - Prüfung und Lagerung von Defekturarzneien
  - Prüfung von Ausgangsstoffen, Arzneifertigwaren und Primärpackmitteln
  - Abgabe von sowie Information und Beratung über Arzneimittel bei Rezeptbelieferung
  - Abgabe von sowie Information und Beratung über Arzneimittel bei Selbstmedikation
  - Abgabe von sowie Information und Beratung über Hilfsmittel, Medizinprodukte und Verbandmittel
  - Herstellung und Abgabe von BTM-Substitutionsmitteln
  - Erwerb und Abgabe dokumentationspflichtiger Arzneimittel
  - Abgabe von Gefahrstoffen
  - Herstellung von Dialyselösungen
  - Zytostatikaherstellung
  - Herstellung von Lösungen zur enteralen Ernährung
  - Herstellung von Lösungen zur parenteralen Ernährung
  - Herstellung von antibiotikahaltigen Zubereitungen
  - Aseptische Zubereitungen
  - Rezeptsammelstellen
  - Belieferung von Praxisbedarf, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern
5. Dienstleistungen (mindestens zwei Prozesse)
  - Reise- und Impfberatung
  - Not- und Bereitschaftsdienst
  - Ausleihdienst
  - Entsorgung von Altarzneien
  - Bestimmung von Körperzuständen
  - Durchführung physiologisch-chemischer Untersuchungen
  - Reparaturannahme
  - Reklamationen von Patienten/Kunden
  - Ernährungsberatung

- Indikationsspezifische pharmazeutische Betreuung (Diabetiker, Asthmatiker, Hypertoniker)
6. Personal/Betriebsorganisation (mindestens fünf Prozesse)
- Stellenbeschreibung der Mitarbeiter
  - Fortbildung intern/extern
  - Weiterbildung
  - Ausbildung
  - Informationsverarbeitung
  - Interner Informationsfluss
  - Dokumentation nach Apothekenbetriebsordnung
  - Erfassung von Kundendaten
  - Vertretungsplan
  - Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Motivation der Mitarbeiter
  - Ausbildungsstätte
  - Weiterbildungsstätte
  - Umgang mit Kunden
  - Berufsgenossenschaft
  - Verhalten im Notfall
  - Sicherung der Apotheke
7. Warenwirtschaft (mindestens drei Prozesse)
- Bestellung
  - Wareneingang
  - Lagerkontrolle
  - Retourenbearbeitung
  - Inventur



*Landesapothekerkammer Brandenburg*  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# *Qualitäts-Zertifikat*

Der *Muster-Apotheke*  
12345 Musterstadt  
wird bescheinigt, dass sie ein

*apothekenspezifisches*  
***Qualitätsmanagementsystem (QMS)***  
*zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung*

aufgebaut und eingeführt hat. Es wird in der täglichen Apothekenpraxis unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen über die ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung angewendet. Die Anforderungen der Satzung der Landesapothekerkammer Brandenburg und der DIN EN ISO 9001:2000 ff. sind erfüllt.

Potsdam, 14.11.2001





## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0